

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 150 (1984)
Heft: 7-8

Artikel: Rückspiegel : sein Geist schwebt über den Niederlagen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-55651>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zivildienstes aufzuheben sein. Die Zivildienstverweigerung muss als eigener Tatbestand strafbar sein, genau gleich wie die (nicht mehr privilegierbare) Militärdienstverweigerung.

Ausgestaltung des Zivildienstes

Der von einer richterlichen Behörde abzunehmende Überzeugungstest muss ergänzt werden durch eine Ausgestaltung des Zivildienstes, welche diesen für Drückeberger klar als unattraktiv erscheinen lässt. Zur Ausgestaltung des Zivildienstes müssen demgemäss etwa folgende Postulate gehören:

- Der Zivildienst ist in körperlicher Hinsicht ebenso anstrengend wie der Militärdienst; er besteht zur Hauptsache in körperlicher Arbeit, die vorwiegend im Freien geleistet wird.
- Der Zivildienst wird durchgeführt nach den Prinzipien der Hierarchie und des Gehorsams, analog dem Militärdienst; das Befehls- und Disziplinarwesen unterscheidet sich nicht vom militärischen.
- Der Zivildienst wird in täglichen Arbeitspensen abgeleistet, die denjenigen des Militärdienstes entsprechen. Also keine geregelte Arbeitszeit, keine 44-Stunden-Woche, sondern statt dessen ein Tagesbefehl von frühmorgens bis

zum Lichterlöschen, mit beschränktem Ausgang und Freizeit (Urlaub) wie im Militärdienst und mit Kasernierung (Gemeinschaftsunterkünften), nicht Einzelzimmern für die Pflichtigen.

Als Einsatzmöglichkeiten für solche Zivildienstkompanien kommen Aufgaben in der Berglandwirtschaft, Aufforstungen, Strassenbau im Gebirge, Lawinenverbauungen, Schneeräumung, Reinigung von Seeufern und Wäldern und anderes mehr in Frage.

Nicht in Frage kommen Spital- und Sozialdienste sowie administrative Tätigkeiten, da sich hier das Erfordernis der kollektiven Disziplin nicht hinlänglich durchführen lässt. Es ist Ärzten und Krankenschwestern in Spitälern und Pflegeheimen weder zuzumuten noch möglich, arbeitsunwillige Zivildienstpflichtige zu harter körperlicher Arbeit heranzuziehen.

Abschliessende Bemerkungen

Zusammenfassend ergeben sich folgende Postulate:

- Der Zivildienst als anerkannte Form der Dienstleistung für hiefür qualifizierte Pflichtige ist einzuführen, und die Institution des waffenlosen Militärdienstes ist abzuschaffen.
- Innerhalb der Strafnormen für die

Dienst- und Zivildienstverweigerung und für das Ausreissen bei beiden Dienstarten ist der Strafmilderungsgrund der religiös/ethisch motivierten Gewissensnot zu eliminieren. Die gesetzgeberische Antwort auf die Gewissensnot heisst Zivildienst; für privilegierende Strafnormen ist kein Bedarf mehr.

– Der Überzeugungstest für die Zuweisung zum Zivildienst soll sich beschränken auf die Prüfung des Bekenntnisses zu unbedingter Gewaltlosigkeit im oben dargelegten Sinne. Das schwer justiziable Requisite der Gewissensnot ist aus dem Testverfahren zu eliminieren.

– Der Zivildienst muss solcherart organisiert und geregelt werden, dass eine Unterwanderung seiner Kader durch Armeegegnern als ausgeschlossen erscheint und dass der Dienst für den Pflichtigen hart und anstrengend ist. Dadurch, dass der Zivildienstpflichtige seinen Dienst in einem Zug absolvieren kann und der Inkonvenienz jährlicher Wiederholungskurse entgeht, ist er bereits in gewissem Grade privilegiert. Es ist ihm deswegen mindestens ebensoviel Strenge und Unannehmlichkeit zuzumuten wie dem Wehrmann. Nur ein harter Zivildienst ist auch geeignet, im Sinne eines Tatbeweises den Verdacht der Drückebergerei schlüssig zu widerlegen. ■

Rückspiegel

Sein Geist schwebt über den Niederungen

Die erste Runde des Kampfes um den Leopard ist durch. Sie wurde eröffnet mit schrillen Trompetenstössen der Präsidenten zweier schweizerischer Parteien. Sie fand ihren Abschluss mit der sachlichen Erklärung der ständerätlichen Untersuchungskommission zur Durchleuchtung der Preisgestaltung; woraus sich dann der Verschiebungsbeschluss des Ständerates ergab. Den Höhepunkt erreichte die Kampagne aber ohne Zweifel mit dem von einem illustrierten Unterhaltungsblatt eingelegten Zwischenspurt unter dem Slogan: «Was das Volk will.» Nach SI will das Volk **ihn** nicht.

Da werden also angeblich 600 Schweizer Bürger von einem «Institut für Marketing, Information und Service» zum Thema Leopard befragt. Telefonisch und in Kurzform, versteht sich.

Aber exklusiv und repräsentativ, wie SI und anderntags auch Radio DRS in den Nachrichten nachdoppelnd versichern.

Wir erlauben uns, einige Zweifel sowohl an der sachlichen Kompetenz der Fragesteller, wie auch derjenigen der Befragten, aber auch an der publizistischen Vermarktung dieser «Meinungsforschung» zu äussern.

Schon die Verpackung eines vielschichtigen, technischen, wirtschaftlichen und politischen Geschäfts in ein Unterhaltungsgefäss ist stossend. Die Verallgemeinerungen und Simplifizierungen aber sind unzulässig, weil desinformativ. Desinformativ vor allem dadurch, dass Wesentliches weggelassen wurde (obwohl dem recherchierenden Autor bekannt) – und weil schwerwiegende Verdächtigungen vorgebracht wurden.

Damit werden die Absichten erkennbar. Zunächst: Der Leser soll konditioniert werden. Misstrauen gegenüber der Lauterkeit der am Geschäft Beteiligten, Unwille über die angeblich nicht transparente Vorbereitung und Präsentation und Zweifel an der Notwendigkeit der Beschaffung sollen aufkommen. Das gibt die Claque, die es für die nächsten Runden der parlamentarischen Debatten des kommenden Herbstes braucht. Im neuen Stil wird dann mit härteren Bandagen geboxt.

Sodann soll Terrain vorbereitet werden im Hinblick auf die gelegentlich anstehende Volksabstimmung über ein Rüstungsreferendum: «Seht ihr, nach all den Rüstungsskandalen – von Mirage bis Leopard – muss die Entscheidungskompetenz über die Rüstung doch endlich dem Volk übergeben werden.»

Dem Blatt, das sich erlaubt, jede Woche einem unbescholtenen Miteidgenossen einen blossstellenden Kaktus zu überreichen, dürfen wir dieses Mal einen schönen, grossen **Kaktus des Monats** zurückgeben. Und da es der Zufall will, dass wir gerade eine Doppelnummer herausbringen, ist noch ein zweiter Kaktus zu vergeben. Er geht an «His masters voice», den Reporter-Entertainer der SI. f